

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 9

Artikel: Zur Reorganisation unserer Feldartillerie

Autor: Tscharnier, v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 9.

Basel, 4. März.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Zur Reorganisation unserer Feldartillerie. — Militärische Betrachtungen. — Andrees Handatlas. — Eidgenossenschaft: † Oberstlieutenant Max von Orelli. Die kleinkalibrige Privatwaffe an den Schützenfesten von 1893. — Ausland: Deutschland: Die Frage des kleinsten Gewehrkalibers. Distanzritt. Sachsen: † General Eduard Moriz Graf von Holtzendorff. Oesterreich: Uniformierungsänderungen. Italien: Preisausschreibung für Verwundetentransport. Russland: Gewehrfabrikation. — Verschiedenes: Lenkbarer Luftballon. — Bibliographie.

Zur Reorganisation unserer Feldartillerie.

Obschon die bevorstehende Vermehrung und Reorganisation unserer Feldartillerie in verschiedener Beziehung Änderungen bringen werden, welche für die Waffe durchaus nicht gleichgültig sein können, so sind doch in dieser Angelegenheit von artilleristischer Seite verhältnismässig nur wenige Meinungsäusserungen an die Öffentlichkeit gelangt.

Man könnte hieraus schliessen, dass gegenwärtig nicht gerade viel geistige Regsamkeit in unserer Artillerie vorhanden sei, jedenfalls hätte aber in frühern Zeiten eine solche Situation zu einem lebhaftern Meinungs austausch innerhalb der Waffe geführt. Der Entwurf zu einer neuen Organisation unserer Armee wird zwar in Bälde seine endgültige Fassung erhalten, doch dürfte es immer noch statthaft sein, einige Ansichten, hauptsächlich in Bezug auf die Artillerie speziell zu äussern.

Bevor die Zahl der Batterien festgesetzt werden kann, welche sich zur Zuteilung an die Heereskörper der Feldarmee als zweckmässig erweisen dürfte, muss vorerst entschieden werden, welche Geschützzahl als Grundlage für die taktische Einheit angenommen werden soll, denn diese kann durchaus nicht als ein für allemal feststehend betrachtet werden. Der bisherigen Entwicklung der Feldartillerie ist zu entnehmen, dass die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Geschütze, namentlich die Erhöhung ihrer Feuerschnelligkeit, zu einer Reduktion der Geschützzahl in der Batterie führt. So hat die neuere Zeit fast in allen Artillerien die Verminderung

der Geschützzahl von acht auf sechs gebracht. Da, wo noch starke Batterien vorhanden sind haben mehr finanzielle und andere Gründe als solche taktischer Natur deren Beibehaltung bedingt. Sollte es nun gelingen in nächster Zeit ein Geschütz mit grösserer Feuergeschwindigkeit zu beschaffen, oder das gegenwärtige Material für eine solche einzurichten, so würde sich ohne Zweifel die bisherige Organisation der Batterie als unzweckmässig erweisen. Denn 12 Geschütze in 3 Batterien gegliedert erlauben nicht nur eine vielseitigere Verwendung und eine bessere Anpassung an das Terrain, als dies bei einer Gliederung in 2 Batterien der Fall ist, sondern sie gestatten auch in einer bestimmten Zeit eine intensivere Wirkung oder die gleichzeitige Beschiessung einer grössern Frontbreite.

Mit der Geschützzahl der Batterien unter 4 herunter zu gehen, ist auch bei Annahme einer Schnellfeuerkanone nicht zulässig, indem die Regulierung des Shrapnelfeuers bei nur 2—3 Schüssen pro Lage erschwert und verlangsamt würde, und zudem keine genügende Frontbreite gleichzeitig unter Feuer genommen werden könnte. Die Batterie würde namentlich bei Unbrauchbarwerden von Geschützen nicht mehr die Aufgaben zu lösen vermögen, welche ihr als taktischer Einheit zufallen. Der Fuhrwerksbestand einer Batterie zu 4 Geschützen würde sich auf 16 reduzieren, dagegen würde sich als Nachteil der grössere Bedarf an Hauptleuten und Subalternoffizieren ergeben.

Nun ist allerdings die Geschützfrage zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei unserer Artillerie der Lösung noch nicht so nahe gerückt, als dass eine so folgenschwere Änderung in der Organisation der Feldbatterien gewagt werden dürfte.

Anders stehen die Verhältnisse bei der Gebirgsartillerie. Auch hier muss allerdings in Bezug auf die Durchführung des Schiessens die Zahl von 6 Geschützen pro Batterie als rationeller bezeichnet werden, so lange das gegenwärtige Geschütz Modell 1877 beibehalten wird. Allein bei der Gebirgsartillerie bieten kleine Batterien in Hinsicht auf Manövriertfähigkeit, Aufstellungsraum, Unterbringung und Verpflegung so grosse Vorteile, dass schon jetzt zur Reduktion der Geschützzahl pro Batterie von sechs auf vier geschritten werden kann. Dies um so mehr, als die Vermehrung der Gebirgsartillerie in nächster Zeit zur Einführung eines leistungsfähigeren Geschützmodells zwingen wird.

Wie man in allen Artillerien nach den vielseitigsten und eingehendsten Versuchen dahin gekommen ist, die Batterie grundsätzlich als Schiesseinheit beizubehalten, so hat sich auch ergeben, dass die Gruppe von 3 Batterien mit Vorteil als Gefechtsinheit angenommen wird. Dieser Truppenkörper begünstigt eine einheitliche Führung und gestattet doch eine eventuelle Teilung ohne den Abteilungskommandanten ausser Thätigkeit zu setzen. Die Nachteile unseres Artillerieregimentes zu 2 Batterien sind schon zu oft hervorgehoben worden, als dass es notwendig wäre, hier auf dieselben zurück zu kommen.

Nicht ohne Belang ist auch der Vorteil, dass mit der Dreiteilung der Bedarf an Staboffizieren kleiner wird, was in Anbetracht der hohen Anforderungen, welchen heutzutage die Artilleriekommandanten in artilleristischer sowie allgemein taktischer Beziehung entsprechen sollten, von Bedeutung ist. Bis jetzt war man allerdings in der Artillerie nie verlegen an Staboffizieren; dies war aber nur möglich, indem man es mit den Bedingungen zur Beförderung nicht sehr genau nahm unter der Annahme, dass der Artillerieoffizier überhaupt tüchtig sei. Soll die Artillerie ihrer wichtigen Rolle in der Armee entsprechen, so hat sie hiefür keine andern Mittel als die übrigen Waffengattungen, nämlich sorgfältigste Auswahl und Schulung namentlich des Offizierskadres. Besonders im Milizheer bedeuten jede Bevorzugung der Quantität und jedes Ausserachtlassen strengerer Gesichtspunkte Verflachung und Entwertung. Aus mannigfachen Äusserungen möchte man schliessen, dass gegenwärtig bei verschiedenen Truppengattungen das Bestreben herrscht, durch Vermehrung ihrer Mannschaftszahl und Schaffung von allerlei Chargen ihre Bedeutung zu heben, währenddem doch nur die Gesichtspunkte einer richtigen Proportion auf Grundlage der Hauptwaffe für die Heeresorganisation massgebend sein dürfen und die Bedeutung jeder Truppe am besten, wenn auch nicht

am leichtesten, durch ihre Qualität gehoben wird.

Auch für die Gebirgsartillerie ist der Verband von drei Batterien durchaus der zweckmässigste, um so mehr als sich derselbe der Gruppierung der Gebirgsbatterien in 3 Gruppen gemäss deren wahrscheinlichster Verwendung im Westen, Centrum und Osten des Landes gut anpasst. Zwei Batterien à 4 Geschütze würden denn doch einen gar bescheidenen Wirkungskreis für einen Staboffizier bilden, welcher mit der sonst einem solchen zukommenden Thätigkeit in entschiedenem Missverhältnis stünde.

Als ganz misslich wäre aber die Aufstellung von Batterien à 8 Geschütze in zwei Halbbatterien gegliedert zu bezeichnen, da die ganze Batterie viel zu schwerfällig und die Halbbatterie nicht existenzfähig wäre. Im Gebirge muss jeder Truppenkörper, welcher in der Regel selbstständig auftritt, ein abgeschlossenes Ganzes bilden und daher in bescheidenem Umfange mit den nötigen Organen und Hilfsmitteln versehen sein. Deren Kommandant ist andernfalls nicht im Stande, für die Administration und die Verpflegung seiner Mannschaft und Tiere zu sorgen. Wer öfters Truppen im Hochgebirge geführt hat, wird die hiebei stets auftretenden Schwierigkeiten zu schätzen wissen.

Es wäre verfehlt, wenn man für die Feststellung der Gesamtzahl an Feldgeschützen von der Grundlage ausgehen wollte, dass auf 1000 Mann Infanterie so und so viele Geschütze kommen müssten oder wenn man die Friedensorganisation ausländischer Armeekorps kopieren wollte. Für unsere Berechnung werden der Zweck und die Aufgabe unserer Armee, die Beschaffenheit des Landes und die vorhandenen Hilfsmittel die Grundlage bilden müssen.

Nachdem wir nun während eines Zeitraumes von 18 Jahren die Mängel einer schablonenmässigen Organisation haben kennen lernen können, ist anzunehmen, dass die Reorganisation in Bezug auf die Schaffung der Einheiten höherer Ordnung die wahrscheinlichste Verwendung der Feldarmee als Grundlage annehmen werde. Es ist nun kaum denkbar, dass das jetzige IV. Armeekorps im Kriegsfall je als solches auftreten werde. Der grössere Teil der Truppen der VIII. Division wird in der Regel in ihren respektiven Territorien zur Verwendung gelangen müssen. Es wäre daher das erste, bei einem Kriegsausbruche das IV. Korps aufzulösen und zweckmässiger zu gruppieren. Diese Aufgabe kann man sich ersparen. Naturgemäss braucht auch das IV. Korps weniger Feldartillerie als die andern, dagegen den Hauptteil der Gebirgsartillerie. Sei es nun, dass man das IV. Korps auflöse oder als Friedensformation (?) beibehalte, so wären

nicht nur alle neuen Feldbatterien den drei ersten Korps zuzuweisen, sondern man könnte sogar dem IV. Korps noch einen Teil seiner Artillerie wegnehmen.

Mit der Aufstellung von 9 neuen Feldbatterien wäre es daher möglich, bei dem I., II. und III. Korps jeder Division 2 Gruppen à 3 Batterien zu lassen und die Korpsartillerie aus 1 Gruppe zu 3 Batterien zu bilden. Der innige Kontakt zwischen Infanterie und Artillerie wird sicherer erreicht und aufrecht erhalten durch verhältnismässig starke Dotierung der Divisionen als durch die umgekehrte Massregel. Und der Korpskommandant hat immer noch die Möglichkeit, sich eine 2. Gruppe Artillerie zu reservieren. Für die Truppen des IV. Korps würden auch 9 Feldbatterien reichlich genügen. Durch Zuteilung je einer weitem Batterie an die 3 Korpsartillerien würden diese etwas verstärkt, wobei eine Zerteilung der Abteilung von 4 Batterien nicht erforderlich wäre, indem der Zweck der Korpsartillerie eine mehr einheitliche Verwendung der ganzen Gruppe mit sich bringt.

Von dem Grundsatz ausgehend, dass jede Truppe dort eingereiht werden muss, wo sie in der Regel ihre Verwendung finden wird, erscheint es empfehlenswert, dem 2. und 3. Korps keine Gebirgsartillerie zuzuweisen. Das ganze Regiment von 9 Batterien würde selbstständig gelassen oder ganz dem IV. Korps unterstellt, wenn man nicht vorzieht 1 Gruppe dem I. Korps zuzuweisen.

Kann man sich nicht zu 9 Batterien entschliessen, welche Zahl allein eine vorteilhafte Gruppierung in Hinsicht auf Verwendung, Rekrutierung und Sprachgrenzen ermöglicht, so möge man doch die 8 Batterien nicht auf die 4 Armeekorps verteilen, da dies ihrer Verwendung im Kriegsfall nicht entsprechen und infolge der Zersplitterung eine sachgemässe Ausbildung und Entwicklung dieser Artilleriegattung wesentlich erschweren würde. Auch das Studium der ausländischen Gebirgsartillerien wird in der Hauptsache kaum zu ändern als den geäusserten Ansichten führen.

Man kann sich nicht verhehlen, dass der deutsch-französische Krieg neben günstigen auch nachteilige Einwirkungen auf unser Wehrwesen gehabt hat.

Man hat die Folgerungen, welche sich aus dem Auftreten eines zahlreichen, gut geschulten und in hohem Masse zur Offensive befähigten Heeres ziehen liessen, in zu wenig vermittelter Weise für unsere Milizarmee verwerten wollen. Und eine der wichtigsten Konsequenzen aus diesem Kriege, welche für jede Armee, gross oder klein, stehendes oder Milizheer, von gleicher Bedeutung ist, nämlich die, dass die Hebung

und Pflege der moralisch-geistigen Potenzen in der Armee das Wesentlichste bleibt, hat verhältnismässig weniger Beachtung gefunden als die grosse und kleine Taktik, sowie die organisatorischen Fragen grosser Heere. Es gibt Truppenführer bei uns, welche vor einem Kriege am liebsten unsere Berge abtragen möchten, um ebenbürtig unsern mächtigen Nachbarn im grossen Style auftreten zu können, anstatt darin ihren Stolz zu setzen, die unserm Wehrwesen zufallende Aufgabe in eigenartiger Weise zu lösen.

Bei der Lösung organisatorischer Fragen wird wohl stets die besondere Stellung und Beschaffenheit unseres Landes die vollste Beachtung finden müssen; wertvolle Fingerzeige sind aber in der Kriegsgeschichte unseres Territoriums in reichlichem Masse zu finden.

v. Tscharnner, Oberstlieut.

Militärische Betrachtungen.

Die Grundlage des Gesetzes über die Militärorganisation ist gegeben durch die bezüglichlichen Bestimmungen der Staatsverfassung, bei uns „Bundesverfassung“ genannt. Die das Militärwesen betreffenden Artikel derselben tragen die Nummern 18, 19, 20, 21, 22, 23, 85 Pkt. 4, 102 Pkt. 11 und 12 und Art. 12 Alinea 4 und 5.

Beim Durchlesen dieser Artikel wird es klar, aus welchem Grunde diese in dem Gesetz über die Militärorganisation von 1874 nicht abgedruckt wurden. Da diese Gründe gegenwärtig noch bestehen, so wird es auch in einem künftigen Gesetze angemessen sein, die Artikel bloss mit Angabe der Nummern (ganz oder insoweit es notwendig scheint) anzuführen. Bei diesem Anlass können wir den Wunsch nicht unterdrücken, bei einer allfälligen Revision der Bundesverfassung möchten die das Militärwesen betreffenden Bestimmungen mehr zusammengezogen werden. Es ist dann kaum zu bezweifeln, dass diese so gestaltet werden, dass die Bedenken gegen den Abdruck an der Spitze des Gesetzes schwinden.

Wenn wir uns nun dem viel umfassenden Inhalt des Gesetzes über das Wehrwesen zuwenden, sehen wir, es handelt sich in demselben, Bestimmungen zu erlassen über Aufbringen, Ausrüstung und Gliederung des Heeres, die Aufstellung der Militär-Hierarchie, über Beförderungen, Entlassungen, Ausbildung der Truppen und ihrer Führer, Erhaltung des Personals und Materials, Ersatz des Abganges, Schaffung der Organe für die Heeresverwaltung, Benützung aller Anstalten und Einrichtungen, welche dem Heere Nutzen gewähren können u. s. w.

Gute, zweckmässige Anordnung, Übersichtlichkeit über das Ganze und Kürze der einzelnen